

Nutzungsordnung des Marktes Pretzfeld für das Vereinshaus (Anwesen: Walter-Schottky-Straße 1)

Das Vereinshaus ist eine Stätte der Begegnung und soll das soziale und kulturelle Leben in der Gemeinde fördern. Von seinen Nutzern wird Rücksichtnahme auf Mitbenutzer und Nachbarn erwartet. Das Haus und seine Einrichtung sind schonend und mit Sorgfalt zu behandeln.

1)

Das Vereinshaus ist eine Einrichtung der Marktgemeinde Pretzfeld, – nachfolgend Marktgemeinde.

Die Hausrechte werden von der Marktgemeinde wahrgenommen.

2)

Das Vereinshaus dient der Zusammenkunft und als Ort für Sitzungen und Besprechungen der Marktgemeinde, der Einwohner, Vereine und Institutionen aus Pretzfeld und seinen Ortsteilen.

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art. Für die Benutzung des Vereinshauses durch die örtlichen Vereine und ihnen gleichgestellten Organisationen sind anteilige Betriebs- und Energiekosten zu entrichten.

Ein Verantwortlicher ist zu benennen.

3)

Das Vereinshaus wird auf Antrag für die in Nr. 2 genannten Zusammenkünfte zur Verfügung gestellt werden.

Zusammenkünfte die nicht bereits vorab genehmigt sind (z.B. Übungsabende), müssen mindestens 21 Tage vor Beginn schriftlich bei der Marktgemeinde beantragt werden. Dabei ist Zweck und Dauer der Zusammenkunft sowie die voraussichtliche Besucherzahl anzugeben.

4)

Über die Benutzung des Vereinshauses entscheidet die Marktgemeinde. In Zweifelsfällen entscheidet der Marktgemeinderat, ob das Vereinshaus zur Verfügung gestellt wird.

5)

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Besucher am Gebäude oder seinen Einrichtungen verursacht werden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und ggf. Geräte nicht benutzt werden.

Jeder Schadensfall ist der/dem Bürgermeister/in oder einem Bevollmächtigten der Marktgemeinde unverzüglich zu melden.

6)

Der Nutzer stellt die Marktgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Gästen und Besucher und sonstiger Dritter für Schäden

frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigenen Haftpflichtansprüche gegen die Marktgemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Dies gilt nicht für die Haftung der Marktgemeinde als Grundstücks-eigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes (§ 836 BGB).

Die Marktgemeinde übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Gästen und sonst. Dritter eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

7)

Es besteht in diesem Gebäude keine Bewirtungspflicht, d. h. alle Speisen und Getränke können selbst mitgebracht und verzehrt werden. Der entstandene Müll ist selbst zu entsorgen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.

8)

Es ist verboten,

- Waffen aller Art mitzubringen
- Rauschmittel mitzubringen
- Werbung auszuhängen
- Wände, Türen und Decken zu bekleben
- im Gebäude zu übernachten.

Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot.

9)

Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften (z.B. VersammlungsstättenVO, Jugendschutzgesetz, Schutz der Nachtruhe).

Auf die Anzeigepflicht für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 LStVG und § 12 GastG wird hingewiesen.

10)

Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher des Vereinshauses verbindlich.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können mit Verweis und Hausverbot belegt werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zugelassen werden.

11)

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pretzfeld, 02.10.2012

Markt Pretzfeld

gez.

Rose Stark,

Erste Bürgermeisterin